

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen der

**Stadt Schwabach**  
**Königsplatz 1, 91126 Schwabach,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister Matthias Thürauf

- nachfolgend „**Stadt Schwabach**“ genannt -

und der

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR**  
Kaiserstraße 30, 90763 Fürth,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9396,  
vertreten durch den alleinigen Vorstand Walter Brosig

- nachfolgend „**KommunalBIT**“ genannt -

- Stadt Schwabach und KommunalBIT nachfolgend zusammen auch „**Parteien**“  
und einzeln je auch „**Partei**“ genannt -

wird der folgende „**öffentlich-rechtliche Vertrag**“ geschlossen.

## Präambel

Die Stadt Schwabach hat im Rahmen des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 57 und 58 der Bayerischen Gemeindeordnung) Verwaltungsaufgaben zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben erfolgt unter anderem durch den Einsatz moderner Informationstechnik und Kommunikationstechnik.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Schwabach zusammen mit den Städten Erlangen und Fürth (nachfolgend gemeinsam „**Träger**“ genannt) KommunalBIT als selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet und KommunalBIT die Aufgabe übertragen, für die Träger umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik-Dienstleistungen (ITK-Dienstleistungen) zu erbringen und die Träger bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben wirkungsvoll zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist:
  - a) Die informationstechnische Unterstützung der Stadt Schwabach bei der Erfüllung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises durch KommunalBIT;
  - b) die Zurverfügungstellung einer einfachen, effektiven, bürger- und unternehmensfreundlichen digitalen Verwaltung durch KommunalBIT.
  
2. Zu den durch KommunalBIT zu unterstützenden Aufgaben gemäß vorstehender Nr. 1 lit. a) zählen insbesondere das Führen des Standesamtes, des Einwohnermeldeamtes, der Kfz-Zulassungsstelle, der Ausweis- und Passbehörden, der Ausländerbehörde, des Ordnungsamtes und des Jugendamtes, der Vollzug des Meldegesetzes und der Fahrerlaubnisverordnung sowie weitere behördliche Aufgaben (wie zum Beispiel Abfallwirtschaft, Archiv, Bauaufsicht, Bauhof, Bauplanung, Bauüberwachung, Bibliothek, Brand- und Katastrophenschutz, Entwässerung, Friedhofswesen, Geo-Information, Gewerbeswesen, Kasse, Kämmerei, Kultur und Museum, Liegenschaftswesen, Personalwesen, Schulverwaltung, Sozialwesen, Sportverwaltung, Statistik, Straßenverkehr, Tiefbau, Umweltschutz, Wahlen, Wirtschaftsförderung, Wohnungsfürsorge).
  
3. Zur Zurverfügungstellung der digitalen Verwaltung durch KommunalBIT gemäß vorstehender Nr. 1 lit. b) zählt insbesondere:
  - a) Die elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren;
  - b) die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Sicherheit der informationstechnischen Systeme;
  - c) die Schaffung bzw. Entwicklung, Einrichtung und Betrieb sowie die Überlassung der zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwabach erforderlichen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen;
  - d) die Sicherstellung der Sicherheit der elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen;
  - e) die technische Abstimmung der einzelnen elektronischen Verwaltungsinfrastrukturen und der Barrierefreiheit;
  - f) der Betrieb kommunaler Rechenzentren sowie anderer zentraler und dezentraler Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnik für die Verwaltung.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

Bestandteile dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind die vier Teile „**Servicekatalogs**“ in der jeweils gültigen Fassung:

- Teil 1: „Rahmenvereinbarung für die Leistungserbringung“;
- Teil 2: „Bestellkatalog“;
- Teil 3: „Leistungsbeschreibungen“;
- Teil 4: „Service Level Agreements“

Die Teile 1 und 4 des Servicekatalogs regeln die Rahmenbedingungen und Qualitätsvorgaben, zu denen die Leistungen von KommunalBIT erbracht werden. Sie sind diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Die Teile 2 und 3 des Servicekatalogs beschreiben Einzelheiten zu den von KommunalBIT angebotenen IT-Dienstleistungen. Sie sind für die Stadt Schwabach jederzeit elektronisch einsehbar.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Abreden und Nebenabreden zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind nicht getroffen.
2. Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein, so soll davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Dies gilt im Falle einer Lücke dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages entsprechend. In allen Fällen verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung eine im Sinn und Zweck dieser unwirksamen oder fehlenden Regelung gleichstehende Regelung zu treffen.
4. Anlagen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind:
  - Anlage 1: Servicekatalog Teil 1: „Rahmenvereinbarung für die Leistungserbringung“;
  - Anlage 2: Servicekatalog Teil 4: „Service Level Agreements“.

---

(Ort, Datum)

---

Stadt Schwabach  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Matthias Thürauf

---

(Ort, Datum)

---

Kommunaler Betrieb für  
Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR  
vertreten durch den alleinigen Vorstand  
Walter Brosig